



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Vereinstätigkeit.....	3
§ 5 Programmgrundsätze	4
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausgeschlossene und stimmgewichtsbeschränkte Personen	6
§ 8 Austritt der Mitglieder.....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 10 Streichung der Mitgliedschaft	7
§ 11 Mitgliedsbeitrag	7
§ 12 Organe des Vereins.....	7
§ 13 Vorstand	8
§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Kassenprüfung	10
§ 17 Beschlussfassung, Wahlen und Abstimmungen	10
§ 18 Beurkundung der Beschlüsse	10
§ 19 Auflösung des Vereins.....	10
§ 20 Haftungsausschluss	11
§ 21 Schlußbestimmung.....	11

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Radio Jade Lokalrundfunk e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein fördert und entwickelt Bürgerrundfunk im Sinne der §§ 27 f. des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) in Stadt und Region Wilhelmshaven/Friesland. Im Rahmen dieses Zweckes kann der Verein einen lokalen Rundfunksender betreiben bzw. sich an einem solchen beteiligen. Dabei setzt er sich ein für eine umfassende und vielseitige Berichterstattung und gibt Impulse für den öffentlichen Diskurs. Der Verein fördert Musik als Kulturgut.
- 2) Der Verein fördert Bildung, insbesondere auf dem Gebiet der Medienpädagogik. Im Rahmen dieses Zweckes organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er will diese für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien qualifizieren und sie befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird.
- 3) Zweck des Vereins ist:
 - a) die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch zu ergänzen oder zu fördern,
 - b) den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk zu gewähren und
 - c) Medienkompetenz zu vermitteln.
- 4) Zweck des Vereins ist ferner die Veranstaltung oder Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet durch medienpädagogische Arbeit, durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern, und durch die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme am lokalen Rundfunk (z.B. in der Veranstaltergemeinschaft). Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein insbesondere an,
 - allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum lokalen Rundfunk zu ermöglichen,
 - eine Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländerinnen, Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,

- das Bewußtsein für die Umwelt zu fördern.

Weitere Ziele des Vereins sind Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für alle im Einzugsbereich des Senders lebenden Menschen, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird (Vermittlung von Medienkompetenz), z.B. auf den folgenden Gebieten:

- lokale Information und Kommunikation
- lokale Medienerziehung und -bildung
- Schule, Bildung, Arbeit und Soziales
- Pflege und Förderung der niederdeutschen Sprache
- Kirche und Gesellschaft
- Gesundheit
- Interkulturelles
- Verbraucherberatung
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Sport, Hobby und Freizeit
- Kunst und Kultur, Theater und Musik
- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vermögen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe der Förderung, Gestaltung und Verbreitung von Rundfunksendungen mit lokalen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Themen unter eigener Verantwortung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Mediengesetzes, dieser Satzung und der Statuten von Radio Jade e.V.

- 2) Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich. Er ist keiner Konfession verpflichtet.
- 3) Der Verein arbeitet nicht kommerziell und/oder gewinnorientiert und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet. Als Zusammenschluß der Hörerinnen und Hörer von Radio Jade strebt der Verein insbesondere an, den Zugang zum lokalen und regionalen Rundfunk solchen Personen und Personengruppen zu ermöglichen, die zu herkömmlichen Medien keinen oder nur begrenzten Zugang haben.
- 4) Der Verein fördert den Erhalt eines nichtkommerziellen lokalen Rundfunksenders; dieses kann auch durch eine mehrheitliche Beteiligung an einem nichtkommerziellen lokalen Rundfunksender geschehen.
- 5) Der Verein verpflichtet sich zur Ausarbeitung eines Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Redaktionsstatuts, das der Redaktion eine Mitbestimmung über die inhaltliche Gestaltung der Sendungen garantiert. Im Redaktionsstatut ist festzulegen, auf welchem Wege Streitfragen geregelt werden. Dabei darf im Schlichtungsfall das Gewicht der redaktionellen/journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht geringer veranschlagt werden als das von nichtjournalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zur Bildung eines Programmausschusses, der gehalten ist, Themenvorschläge der Vereinsmitglieder in die Redaktion einzubringen. Der Programmausschuss wacht ferner über die Einhaltung aller Anforderungen, die die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Niedersächsische Mediengesetz, diese Satzung und die Statuten von Radio Jade e. V. an die Redaktion und an den Trägerverein stellen (Selbstkontrolle). Bei einer Beteiligung (z.B. gGmbH) werden die Aufgaben aus Abs. 5 und 6 an die Gesellschaft zur Regelung übertragen.

§ 5 Programmgrundsätze

Betreibt der Verein einen Rundfunksender oder beteiligt sich an einem solchen, so gelten die folgenden Grundsätze:

- 1) Der Verein veranstaltet und fördert Rundfunk im Verbreitungsgebiet als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Radio Jade nimmt insofern eine öffentliche Aufgabe wahr.
- 2) Radio Jade e.V. ist in seinen Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, des NMedienG, der Satzung, der Statuten von Radio Jade e.V. und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- 3) Das Programm wendet sich nicht ausschließlich an eine bestimmte Zielgruppe, sondern an alle Bürgerinnen und Bürger.
- 4) Im Programm wird sich dementsprechend die Vielfalt der Meinungen und Aktivitäten der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebiets widerspiegeln.
- 5) Das Programm enthält unbeschadet des § 28 Abs. 2 NMedienG zum überwiegenden Teil vom Veranstalter redaktionell selbst gestaltete Sendungen.
- 6) Das Programm von Radio Jade e.V. soll einen möglichst umfassenden Überblick über das Geschehen im Verbreitungsgebiet vermitteln.
- 7) Die Sendungen von Radio Jade e.V. beziehen sich auf alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens und umfassen

auch die Darstellung historischer und globaler Zusammenhänge und Entwicklungen. Ein angemessener Anteil an Sendungen speziell für Frauen, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, sprachliche, soziale, und kulturelle Minderheiten ist im Programm vorzusehen.

- 8) Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zum Schutz von Minderheiten sowie zur Achtung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.
- 9) Radio Jade e.V. ist in seinen Sendungen zur Wahrheit verpflichtet. Alle Sendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren.
- 10) Bei der Berichterstattung müssen die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair berücksichtigt werden.
- 11) Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu überprüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.
- 12) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Radio Jade durchgeführt oder in Auftrag gegeben worden sind, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.
- 13) Die Rechte der Nutzer im offenen Zugang bleiben von den vorgenannten Programmgrundsätzen unberührt.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, nicht-rechtsfähige Vereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Die Beitrittsklausur ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Beschränkt geschäftsfähige oder minderjährige Bewerberinnen und Bewerber um Mitgliedschaft im Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die schriftliche Zustimmung hat den Vermerk zu enthalten, daß sämtliche Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten persönlich ausgeübt bzw. erfüllt werden können.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5) Der Eintritt wird mit der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 4 nach Eingang der kompletten Summe des vorgesehenen Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 6) Die Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Ausgeschlossene und stimmgewichtsbeschränkte Personen

- 1) Mitglieder können nicht werden:
 - a) Politische Parteien, Wählergruppen und von diesen im Sinne des § 17 Aktiengesetz abhängige Unternehmen oder Vereinigungen sowie
 - b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder öffentlich-rechtlicher Weltanschauungsgemeinschaften und den Beteiligungsmöglichkeiten nach Absatz 2) und von diesen im Sinne des § 17 Aktiengesetz abhängige Unternehmen oder Vereinigungen.
- 2) Mitglieder können folgende Personen werden, die einer gesetzlichen Stimmgewichtsbeschränkung unterliegen:
 - a) Mitglieder
 - des Bundestages,
 - der Bundesregierung
 - des Europäischen Parlaments,
 - der Volksvertretungen oder Regierungen der Bundesländer,
 - von Aufsichtsorganen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter,
 - Personen, die von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig sind,
 - sowie Personen, die eine leitende Stellung in juristischen Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder öffentlich-rechtlicher Weltanschauungsgemeinschaften) innehaben, wenn diese insgesamt nicht mit mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss ausüben;
 - b) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, wenn diese insgesamt nicht mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind;
 - c) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wenn diese mit weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt;
 - d) Verleger, wenn diese insgesamt mit weniger als 25% des Kapitals oder Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben;
 - e) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verleger, wenn diese insgesamt nicht mit mehr als 33% des Kapitals oder Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben.

§ 8 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

- 1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 8 Abs. 2) ist erforderlich, daß die Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt wird.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zugefügt oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Entscheidung ist endgültig. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Quartalsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet hat.
- 3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschuß des Vorstandes.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im voraus zu zahlen und ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Die Einziehung des Beitrages geschieht grundsätzlich per Bankeinzug. Andere Zahlungsweisen sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben geschäftsfähigen natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender bzw. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzender bzw. Vorsitzende
 - c) 3. Vorsitzender bzw. Vorsitzende
 - d) Schriftführer bzw. Schriftführerin
 - e) Kassierer bzw. Kassiererin
 - f) 1. Beisitzer bzw. 1. Beisitzerin
 - g) 2. Beisitzer bzw. 2. Beisitzerin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, unter ihnen der erste, zweite oder dritte Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Vereins. Zu den Aufgaben
 - des Vorstands gehören insbesondere:
 - Erstellung des Haushaltsplans,
 - Verwendung der Finanzmittel,
 - Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein sind.

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Programmausschuss oder einem gleichartigem Gremium einer Beteiligungsgesellschaft im Sinne des § 4 Absatz 6 wahr.
- 6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch einen der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu anzufertigen, die vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereint werden.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes verteilen unter sich die Aufgaben im Vorstand.
- 10) Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied darf nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,
 2. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
 3. gerichtlich nicht unbeschränkt verfolgt werden kann,

4. Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretungen oder Regierung eines Landes ist,
 5. Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist oder
 6. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- 11) Bei Radio Jade Lokalrundfunk e.V. oder Radio Jade Rundfunkgesellschaft gGmbH fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht dem Vorstand des Radio Jade Lokalrundfunk e.V. angehören.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
 - b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
 - c) wenn die Berufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschußfassung (= die Tagesordnung) genau bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 3) Für jedes Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.
 2. die Genehmigung des Haushaltplanes
 3. die Entlastung des Vorstandes.
 4. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Widerruf der Vorstandsbestellung.
 5. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.
 6. jede Änderung der Satzung.
 7. Entscheidungen über eingereichte Anträge.
 8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 9. die Auflösung des Vereins.

§ 16 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- 2) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Beschlussfassung, Wahlen und Abstimmungen

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 2) Juristische Personen werden durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Delegierten vertreten.
- 3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Zu einem Beschuß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Sobald bei Wahlen und Abstimmung in Sitzungen der Vereinsorgane die Stimmengewichtsgrenzen für Mitglieder nach § 7 Abs. 2 nicht eingehalten würden, ist das individuelle Stimmengewicht der Mitglieder derart zu beschränken, dass die gesetzlichen Stimmengewichtsgrenzen eingehalten werden.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter bzw. die letzte Versammlungsleiterin die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierfür besonders einberufen worden ist.
- 2) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei der Auflösung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Wilhelmshaven, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Aktionen oder Versammlungen des Vereins erleiden.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist auf der Gründungsversammlung am 02. Februar 1995 errichtet und durch Beschuß der Mitgliederversammlungen am 28. September 1995 und am 06. Februar 1996 neu gefaßt und verabschiedet worden, geändert durch Beschuß der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2002, 07. April 2010, 27.10.2017 zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 16. April 2018.

Der Verein Radio Jade Lokalrundfunk e.V. wurde am 18. Januar 1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen.